

## **Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Reinhardtsgrimma“ der Stadt Glashütte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und § 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Reinhardtsgrimma“ als Eigenbetrieb der Stadt Glashütte geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Cunnersdorf, Hausdorf, Hermsdorf, Hirschbach, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf und Reinhardtsgrimma nach Maßgabe der Abwassersatzungen in den jeweils geltenden Fassungen zu besorgen.

### **§ 2 Vermögen des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Glashütte zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem vom Stadtrat gewählten Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

### **§ 5 Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig ist, über:

- a) die Ausführung des Vermögensplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 75.000 € nicht übersteigt,
  - b) die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 €
  - c) den Verzicht auf Forderungen (Erlass) oder die Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € überschritten werden,
  - d) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie erfolgsgefährdend sind bis zu einem Betrag von 25.000 €,
  - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 25.000 €.
  - f) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigt,
  - g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
  - h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
- (2) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorberatung des Jahresabschlusses.

### **§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt die Entscheidung über alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind (laufende Betriebsführung), insbesondere über:
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
  - c) die Ausführung des Vermögensplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  - d) die Stundung von Forderungen im Einzelfall zu einem Betrag von 10.000 €,
  - e) den Verzicht auf Forderungen (Erlass) oder die Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall 500 € nicht überschritten werden,
  - f) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie nicht erfolgsgefährdend sind,
  - g) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie erfolgsgefährdend sind bis zu einem Betrag von 5.000 €,
  - h) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan bis 5.000 €.
  - i) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 2.500 € im Einzelfall nicht übersteigt,
  - j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
  - k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsleitung kann im Rahmen einer Zweckvereinbarung auf gleichartige Betriebe anderer Gemeinden übertragen werden. Die Zuständigkeiten des Stadtrates und der Ausschüsse bleiben unberührt.

### § 7 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Reinhardtsgrmma der Stadt Glashütte vom 26.05.2008 außer Kraft.

Glashütte, den 26.05.2010



Dreßler  
Bürgermeister



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschluss Nr. 36 /2010**  
**zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates Glashütte am 26. Mai 2010**

Amt / Bearbeiter: Bauamt / Frau A. Reichel

**Beratung und Beschlussfassung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Abwasserentsorgung Reinhardtsgrμμα der Stadt Glashütte**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Betriebssatzung vom 26.05.2010 für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Reinhardtsgrmma der Stadt Glashütte in der vorliegenden Form.

**Abstimmungsergebnis:**

Zahl der Mitglieder des Stadtrates: 17 + Bürgermeister

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Befangenheit: 0

beurkundet:



Dreßler  
Bürgermeister



Glashütte, 27. Mai 2010

## Satzungen | Verordnungen

## ■ Richtlinie der Stadt Glashütte zur Ehrung verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt mit dem Bürgerpreis der Stadt Glashütte (RL Bürgerpreis)

### ■ 1. Zweck

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Stadt Glashütte einschließlich der Ortsteile soll im Rahmen dieser Richtlinie die Ehrung mit dem „Bürgerpreis der Stadt Glashütte“ erfolgen. Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen oder auch mehreren Personen für eine gemeinsam erbrachte Leistung zuerkannt werden.

### ■ 2. Vergabe des Bürgerpreises

Der Bürgerpreis wird für herausragende Leistungen auf unterschiedlichen Gebieten vergeben, z. B. im Bereich

- Umwelt
- Jugend und Familie
- Soziales
- Kunst, Kultur, Traditionspflege
- Wirtschaft und Innovation
- Vereinsarbeit

Mit der Verleihung werden Personen geehrt, dies sich durch ihr Wirken im Interesse der Stadt Glashütte in besonders hohem Maße zu Gunsten der Gesellschaft bzw. des Allgemeinwohls über einen langen Zeitraum bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben.

### ■ 3. Gestaltung

Die Gestaltung und Form des Bürgerpreises sind an keine Vorgaben gebunden und werden vom Bürgermeister festgelegt. Der Bürgerpreis wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde ausgehändigt.

### ■ 4. Verfahren

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Bürgerpreises der Stadt Glashütte sind die Organe der Stadt, Vereinigungen, Gruppen und Verbände in der Stadt sowie jede Bürgerin und jeder Bürger. Die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises trifft der Stadtrat. Jeder Vorschlag soll schriftlich erfolgen und ausführlich begründet werden. Die Verleihung erfolgt in einem dem Anlass entsprechendem Rahmen. Der Preis kann aller 2 Jahre verliehen werden. Ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerpreises besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### ■ 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Glashütte in Kraft. Erstmals wird der Bürgerpreis der Stadt Glashütte im Jahr 2010 verliehen.

Glashütte, den 27.05.2010  
gez. Dreßler, Bürgermeister

## ■ Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Glashütte vom 03.01.2008 (2. Änderung der Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am **26.05.2010** folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung vom 03.01.2008 wird wie folgt geändert:

### „§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel **vor der evang.-luth. St.-Wolfgang-Kirche, Markt 8 in Glashütte.**“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Glashütte, den 27.05.2010

gez. Dreßler  
Bürgermeister

(Siegel)

## ■ Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Reinhardtsgrimma“ der Stadt Glashütte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 und § 3 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Reinhardtsgrimma“ als Eigenbetrieb der Stadt Glashütte geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Ab-

wasserentsorgung in den Ortsteilen Cunnersdorf, Hausdorf, Hermsdorf, Hirschbach, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf und Reinhardtsgrimma nach Maßgabe der Abwassersatzungen in den jeweils geltenden Fassungen zu besorgen.

### § 2 Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Glashütte zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

### § 3 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem vom Stadtrat gewählten Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### § 4 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

### § 5 Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig ist, über:
  - a) die Ausführung des Vermögenspla-

## Satzungen | Verordnungen

- nes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt,
- b) die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 2 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro
  - c) den Verzicht auf Forderungen (Erlass) oder die Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro überschritten werden,
  - d) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie erfolgsgefährdend sind bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
  - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.
  - f) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
  - g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
  - h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
- (2) Dem Betriebsausschuss obliegt die Vorbereitung des Jahresabschlusses.

**§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt die Entscheidung über alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind (laufende Betriebsführung), insbesondere über:
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  - b) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhal-

- tung im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- c) die Ausführung des Vermögensplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
  - d) die Stundung von Forderungen im Einzelfall zu einem Betrag von 10.000 Euro,
  - e) den Verzicht auf Forderungen (Erlass) oder die Niederschlagung solcher, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall 500 Euro nicht überschritten werden,
  - f) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie nicht erfolgsgefährdend sind,
  - g) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn sie erfolgsgefährdend sind bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
  - h) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan bis 5.000 Euro.
  - i) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 2.500 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
  - j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall,
  - k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall.

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben der Betriebsleitung kann im Rahmen einer Zweckvereinbarung auf gleichartige Betriebe ande-

rer Gemeinden übertragen werden. Die Zuständigkeiten des Stadtrates und der Ausschüsse bleiben unberührt.

**§ 7 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

**§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Reinhardtsgrimma der Stadt Glashütte vom 26.05.2008 außer Kraft.

Glashütte, den 26.05.2010

*Dreßler*

*Siegel*

*Bürgermeister*

■ **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung zu öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte

**Ortschaftsrat Cunnersdorf**

Donnerstag, 01.07.2010, 19.00 Uhr –  
Heimatvereinszimmer ehem. Schule Cunnersdorf

**Ortschaftsrat Reinhardtsgrimma**

30.09.2010 und 25.11.2010 –  
Beginn jeweils 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus

**Ortschaftsrat Hausdorf**

jeder 2. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr, Heimatstube des Klubhauses Hausdorf, ab 18:30 Uhr Bürgersprechstunde

**Ortschaftsrat Johnsbach**

jeder vorletzte Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr,  
Vereinshaus Johnsbach, ab 18.00 Uhr Bürgersprechstunde

Die Einladungen zu den Ortschaftsratssitzungen und eventuelle Änderungen werden regelmäßig an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen bekannt gegeben.